

## Bekanntmachung

### EU-Umgebungslärmrichtlinie und Lärmaktionsplanung

Durch die Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 24.06.2005 und den Erlass der Verordnung über die Lärmkartierung vom 06.03.2006 (34. BImSchV) ist die Umsetzung der im Jahr 2002 in Kraft getretenen EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) in Bundesrecht erfolgt.

Die Zielsetzung der EU-Richtlinie und der §§ 47 a – f BImSchG ist die Realisierung eines gemeinsamen Konzeptes zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen dadurch zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Im Jahr 2022 ist anhand von Lärmkarten die jeweilige Belastung durch Umgebungslärm ermittelt worden.

Für das Gebiet der Stadt Rahden ergibt sich eine geringe Betroffenheit in dem Bereich „Straßenverkehrslärm“. Lärmprobleme in den kartierten Bereichen „Schienenverkehrslärm“ und „Fluglärm“ treffen für das Stadtgebiet Rahden nicht zu.

Der Rat der Stadt Rahden hat in seiner Sitzung am 14.03.2024 den Entwurf des Lärmaktionsplans und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes wird in der Zeit

**vom 20.03.2024 bis einschließlich 22.04.2024**

auf der Homepage der Stadt Rahden veröffentlicht und bei der Stadtverwaltung Rahden, Fachbereich III, Zimmer 1.30, Lange Straße 9, 32369 Rahden, während der Dienststunden zur Einsicht für jedermann öffentlich ausgelegt.

Die Bürgerschaft erhält damit die Gelegenheit, aktiv an der Erstellung des Lärmaktionsplans mitzuwirken und ihre Meinung zu äußern.

Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf des Lärmaktionsplanes – 4. Runde - der Stadt Rahden Stellungnahmen auf elektronischem Wege unter [bauleitplanung@rahden.de](mailto:bauleitplanung@rahden.de) eingereicht werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Rahden, Fachbereich III, Zimmer 1.30, Lange Straße 9, 32369 Rahden, während der Dienststunden vorgetragen werden.

Die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fließen in die Abwägung ein. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Lärmaktionsplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis: Die Bekanntmachung wird parallel auf der Internetseite der Stadt Rahden ([www.rahden.de](http://www.rahden.de)) und im Bekanntmachungskasten am Rathaus Rahden, Lange Straße 5-9 32369 Rahden, veröffentlicht.

Der Bürgermeister

(Dr. Honsel)